

STADTBIBLIOTHEK BISCHOFSHOFEN
 Kinostraße 2, 5500 Bischofshofen
 ☎ 06462/32977
 e-mail: stadtbibliothek@bischofshofen.sbg.at
 www.bibliotheken.at



Liebe Leser/innen!

Herzlich Willkommen in unserer Lesegemeinschaft. Wir freuen uns, dass Sie unser Mitglied geworden sind und werden gerne, nach Möglichkeit, Ihre Lesewünsche erfüllen. Bitte kommen auch Sie uns ein wenig entgegen und beachten Sie folgende

BÜCHEREIORDNUNG

I. Allgemeines

Die Stadtbücherei Bischofshofen ist auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der Büchereiordnung zur Einsichtnahme und Entlehnung von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich.

II. Öffnungszeiten und Gebühren

II.1. Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

II.2. Gebühren:

	Tarifart	Entlehnfrist	Gebühr <small>inkl. 10 % MWST</small>
A)	Bücher:		
1	Jahresgebühr - Familie *)	4 Wochen	€ 20,00
2	Jahresgebühr - Einzelpersonen	4 Wochen	€ 13,30
B)	Zeitschriften, CD-Rom, Spiele, Musikkassetten, CD, Video, DVD		
3	Jahresgebühr - Familie *)	2 Wochen	€ 20,00
4	Jahresgebühr - Einzelpersonen	2 Wochen	€ 13,30
5	Wochengebühr zu A) und B)		€ 0,30
6	Mahngebühr je Woche zu Z1. 1) bis 4)		€ 0,60
7	Ersatz für Leseausweis		€ 1,00
8	Internet pro ½ Stunde		€ 0,50
9	Internet-Ausdruck je 1 DIN A4 Seite		€ 0,20
Anmerkung - Geltungsbereich Familiengebühr: Kinder bis einschließlich 18. Lebensjahr und deren Erziehungsberechtigte im gemeinsamen Haushalt			

III. Anmeldung

- III.1. Für die persönlich vorzunehmende Anmeldung ist die Vorlage eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde zur Feststellung der Identität und eines Adressennachweises erforderlich. Bei juristischen Personen ist die Unterschrift des nach außen Vertretungsbefugten erforderlich.
- III.2. Die Anmeldung von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt durch den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin.
- III.3. Durch die bei der Anmeldung zu leistende Unterschrift wird die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zur Person der Benutzer/innen bzw. Entleiher/innen im Zusammenhang mit Benutzungs- und Entlehnvorgängen erteilt.
- III.4. Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei Bischofshofen unverzüglich mitzuteilen.

IV. Leseausweis

- IV.1. Entlehnungen sind nur gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises möglich.
- IV.2. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtgemeinde Bischofshofen und ist nicht übertragbar. Entlehnungen im Namen Dritter können nur in begründeten Fällen erfolgen.
- IV.3. Der Verlust des Leseausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Im Falle der Ausstellung eines Ersatz-Leseausweises ist eine Gebühr lt. Aushang zu entrichten.
- IV.4. Die Benutzer/innen bzw. Entleiher/innen sind für die ordnungsgemäße und sorgfältige Verwahrung des Leseausweises erforderlich. Für Schäden, die auf Grund einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haften die Benutzer/innen bzw. Entleiher/innen.

V. Entlehndauer

- V.1. Gegen Vorlage des Leseausweises können die Medien für die festgelegte Dauer benutzt werden. Die Entlehndauer beträgt

für Bücher	4 Wochen
für Zeitschriften, CD-Rom, Spiele, Musikkassetten, CD, Video	2 Wochen

- V.2. Eine Verlängerung der Entlehndauer ist nach telefonischer oder persönlicher Rücksprache um weitere 4 Wochen möglich.

VI. Rückgabe

- VI.1. Nach Ablauf der Entlehndauer besteht die Verpflichtung zur Rückgabe des entlehnten Mediums.
- VI.2. Nach mehrmaliger Mahnung werden die Entleiher/innen von der Lesegemeinschaft ausgeschlossen. Zahlungsrückstände aus der Entlehnung von Medien werden erforderlichenfalls auch auf dem Rechtsweg eingebracht. Zuständig für Streitigkeiten ist das Bezirksgericht St. Johann im Pongau.

VII. Behandlung der entlehnten Medien

- VII.1. Die zur Entlehnung beabsichtigten Medien sind vor jeder Entlehnung von den Entleiher/innen auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Die Stadtbücherei Bischofshofen ist über lose oder fehlende Blätter in den Medien zu benachrichtigen.
- VII.2. Alle entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln.
- VII.3. Der Verlust oder die Beschädigung entlehnter Medien ist unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.

VIII. Schadenersatz

- VIII.1. Für Beschädigung oder Verlust der im Eigentum der Stadtbücherei Bischofshofen stehenden Medien sind die Benutzer/innen bzw. Entlehner/innen schadenersatzpflichtig. Wird die Zahlung verweigert, wird der Betrag gerichtlich eingeklagt.
- VIII.2. Im Falle der Beschädigung bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten der Reparatur. Bei einem unbehebbaeren Schaden oder Verlust ist der Neuwert zu ersetzen.

IX. Verhalten in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei

- IX.1. Alle Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- IX.2. Rauchen, Essen, Trinken, u.a. ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
- IX.3. Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in der Stadtbücherei untersagt.
- IX.4. Den Anweisungen des Stadtbüchereiteams ist Folge zu leisten.

X. Haftung

Die Stadtbücherei Bischofshofen haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Software. Falls aus dem Gebrauch entliehener Medien Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträger der Benutzer/innen entstehen, wird von der Stadtbücherei Bischofshofen keine Haftung übernommen.

XI. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen diese Büchereiordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Räume der Stadtbücherei sowie gegebenenfalls von weiteren Entlehnungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Leseausweis zurückzugeben.

Das Bücherei-Team

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister: